

Reglement der Korporation Triengen vom 22. April 2015

Die Korporationsversammlung, gestützt auf die §§ 3, 4, 5 und 17 lit. b Ziff. 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 09. Dezember 2013, beschliesst folgendes Korporationsreglement:

PRÄAMBEL

Als älteste regionale staatliche Körperschaft ist die Korporation Triengen der Tradition verbunden, gleichzeitig aber auch dem Fortschritt verpflichtet. Sie nutzt und verwaltet ihr Gut nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten im Dienste und zum Wohle ihrer Bürger und der ganzen örtlichen Gemeinschaft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsstellung

¹ Die Korporation Triengen ist eine Personalkorporation und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Korporationen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus.

² In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 2 Rechtsetzung

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

§ 3 Aufgaben

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürger und der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung und Nutzung ihres Korporationsgutes, eingeschlossen das landwirtschaftliche Kulturland;
- b. Betreibung der Wasserversorgung Triengen (Dorfteile Triengen und Wilihof und allenfalls weiterer Gebiete) im Rahmen der kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzgebung;
- c. Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wälder;
- d. Leistung von angemessenen Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

II. KORPORATIONSBÜRGERRECHT

§ 4 Erwerbsarten

¹ Das Korporationsbürgerrecht wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben.

² Es setzt das Bürgerrecht der Gemeinde voraus, zu der die Korporation gebietsmässig gehört.

§ 5 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Gibt eine Korporationsbürgerin oder ein Korporationsbürger dem minderjährigen Kind das Gemeindebürgerrecht weiter, so erwirbt dieses gleichzeitig das Korporationsbürgerrecht.

§ 6 Erwerb durch Einbürgerung

¹ Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Triengen können auf Gesuch hin das Korporationsbürgerrecht erwerben, wenn sie:

- a. in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde gewohnt haben;
- b. in der Gemeinde einen guten Ruf geniessen;
- c. mit den Verhältnissen der Korporation vertraut sind;
- d. die Einbürgerungstaxe bezahlt haben;

² Mit der Bewerberin oder dem Bewerber erhalten auch die minderjährigen Kinder, die deren oder dessen Gemeindebürgerrecht haben, das Korporationsbürgerrecht.

§ 7 Erleichterte Einbürgerung

¹ Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgerinnen und –bürgern, welche das Gemeindebürgerrecht bereits besitzen oder nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert.

² Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten.

§ 8 Verfahren

¹ Der Korporationsrat ist zuständig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und Entscheide über die Entlassung zufolge Verzichts auf das Korporationsbürgerrecht.

² Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche und der Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht dürfen höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden.

³ Gegen Entscheide über die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entlassung aus dem Korporationsbürgerrecht ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

§ 9 Verlust

¹ Das Korporationsbürgerrecht erlischt:

- a. mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts;
- b. mit der Entlassung zufolge Verzichts.

² Der austretenden Korporationsbürgerin oder dem austretenden Korporationsbürger stehen keinerlei finanzielle Ansprüche infolge des Verlustes des Korporationsbürgerrechtes gegenüber der Korporation zu.

§ 10 Korporationsbürgerverzeichnis

Die Korporation führt ein Verzeichnis der Korporationsbürgerinnen und –bürger gemäss § 10 des Gesetzes über die Korporationen.

III. ORGANISATION

§ 11 Organe und weitere Gremien

Organe der Korporation und weitere Gremien sind:

- a. die Stimmberechtigten
- b. der Korporationsrat
- c. die Revisionskommission und allenfalls die externe Revisionsstelle
- d. das Urnenbüro

a. *Stimmberechtigte*

§ 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Korporationsbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben, vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Triengen haben.

§ 13 Initiative

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber zehn Stimmberechtigte können beim Korporationsrat die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Begehrens.

³ Im Übrigen gelten für Inhalt, Form und Verfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Stimmrechtsgesetzes.

§ 14 Befugnisse

Den Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

a. Wahl

1. des Korporationsrates,
2. der Rechnungskommission und Bestimmung einer allfälligen Revisionsstelle,
3. des Urnenbüros

b. Rechtsetzung

1. Beschluss der Reglemente,
2. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

c. Finanzgeschäfte

1. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
2. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
3. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
4. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Die im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Ausgaben dienen als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der in Ziffer 4 genannten Geschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.

5. Kenntnisnahme vom Finanzplan.

d. Veränderungen im Korporationsbestand

Beschluss über Vereinigung, Aufhebung und Umwandlung in öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

§ 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Die Stimmberechtigten vollziehen alle Wahlen und Abstimmungen an der Korporationsversammlung.

² Die Korporationsversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen sowie Schlussabstimmungen an der Urne nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

§ 16 Anordnung von Korporationsversammlungen

¹ Der Korporationsrat hat eine Korporationsversammlung anzuordnen:

- a. zur Festsetzung des Voranschlages;
- b. zur Rechnungsablage;
- c. wenn andere Geschäfte es erfordern;
- d. wenn es durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.

² Der Korporationsrat beruft die Korporationsversammlung ein und trifft bis 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Korporationsversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften auf der Gemeindeverwaltung.

³ Die Korporationsversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

b. Korporationsrat

§ 17 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Stimmberechtigten wählen einen Korporationsrat von fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte folgende Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten
- b. die Kassierin oder den Kassier
- c. die Schreiberin oder den Schreiber.
- d. die Verwalterin oder den Verwalter
- e. die Wassermeisterin oder den Wassermeister

² Der Korporationsrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bezeichnet die Stellvertretung für die übrigen Mitglieder.

³ Die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Schreiberin oder des Schreibers sind unvereinbar.

⁴ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.

⁵ Die Wahlen sind bis spätestens Ende April durchzuführen.

⁶ Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Korporationsrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporation.

² Er vertritt die Korporation, bereitet die Geschäfte vor, über welche die Stimmberechtigten beschliessen, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind.

³ Er erlässt Verordnungen.

§ 19 Aufgaben der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung. Sie oder er sorgt für die geordnete Erledigung der Geschäfte.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

⁴ Die Schreiberin oder der Schreiber führt das Protokoll der Korporationsversammlung sowie der Sitzungen des Korporationsrates, fertigt die Beschlüsse aus, besorgt die Korrespondenz und führt das Archiv.

⁵ Die Aufgaben der Verwalterin oder des Verwalters und der Wassermeisterin oder des Wassermeisters werden vom Korporationsrat nach Bedarf festgelegt.

§ 20 Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen:

- a. wenn die Geschäfte es erfordern,
- b. wenn ein Mitglied es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

c. *Rechnungskommission*

§ 21 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Zusätzlich zur Rechnungskommission können die Stimmberechtigten eine externe Revisionsstelle bestimmen, welche die Aufgaben gemäss § 22 Abs. 2 übernimmt.

§ 22 Aufgaben

¹ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

² Sie überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.

³ Falls eine externe Revisionsstelle bestimmt wird, nimmt diese die Aufgaben gemäss Absatz 2 wahr.

d. *Urnenbüro*

§ 23 Zusammensetzung

¹ Das Urnenbüro besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

e. Gemeinsame Bestimmungen

§ 25 Wählbarkeit

In den Korporationsrat, die Rechnungskommission und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.

§ 26 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt im Rechnungsprüfungsorgan mit einem Amt im Korporationsrat oder als Angestellte oder Angestellter der Korporation.

² Dem Korporationsrat oder der Rechnungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,
- b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
- c. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,
- d. Adoptiveltern und Adoptivkinder,
- e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.

§ 27 Beschlussfassung

¹ Der Korporationsrat und die Rechnungskommission sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

§ 28 Ausstand

¹ Für die Mitglieder des Korporationsrates gelten die Regeln und Ausstandsgründe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für

- a. das Rechnungsprüfungsorgan und die Kommissionen
- b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.

³ Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, regelt die kantonale Aufsicht das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

§ 29 Zeichnungsbefugnis

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates zeichnen kollektiv zu Zweien. In der Regel sind dies die Präsidentin oder der Präsident und die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber.

² Beschlüsse des Korporationsrates sind gemäss Absatz 1 oben zu unterzeichnen.

§ 30 Vereidigung

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates, der Rechnungskommission sowie die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde vereidigt.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

§ 31 Publikationen

¹ Die von den Organen der Korporation zu veröffentlichen Beschlüsse und Entscheide sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind am Anschlagbrett der Gemeindeverwaltung (oder allenfalls der Korporationsverwaltung) zu publizieren.

² Zusätzlich kann der Korporationsrat beschliessen, die vorgenannten Veröffentlichungen in den Lokalzeitungen zu publizieren.

§ 32 Vorzeitige Entlassung

¹ Will ein Mitglied des Korporationsrates oder der Rechnungskommission während der Amtsdauer zurücktreten, hat es dem Korporationsrat, der für die Anordnung der Ersatzwahl zuständig ist, ein Entlassungsgesuch zu stellen.

² Der Korporationsrat hat in der Folge eine allfällige Ersatzwahl nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes anzuordnen und durchzuführen.

³ Nach durchgeführter Wahl hat der Korporationsrat die Ersatzwahl zu genehmigen und zu publizieren.

⁴ Bei Ersatzwahlen von Mitgliedern des Korporationsrates und der Rechnungskommission ist zudem der Aufsichtsbehörde zwecks Vereidigung Mitteilung zu machen.

IV. FINANZHAUSHALT

§ 33 Finanzhaushalt

¹ Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes (§§ 45 ff.).

² Die Korporation unterbreitet den Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

§ 34 Nachtragskredite

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation nicht übersteigen;
- d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

§ 35 Sonderkredite

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche

- a. zehn Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigen oder
- b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

§ 36 Zusatzkredite

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 250 000 Franken, überschreiten.

V. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES

§ 37 Korporationsgüter

¹ Das Korporationsvermögen ist Eigentum der Korporation. Die Vermögenssubstanz ist zu erhalten.

² Das offene Land ist zu verpachten.

§ 38 Nutzung

¹ Das Korporationsvermögen darf nicht an die Korporationsbürgerinnen und –bürger zu Eigentum verteilt werden.

² Die Korporationsgemeinde ist befugt, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Verwaltung und die Nutzung ihres Vermögens frei zu regeln:

- a. für korporationseigene Aufgaben
- b. für gemeinnützige und kulturelle Zwecke
- c. für öffentliche Aufgaben
- d. für die Ausrichtung eines Bürgernutzens

³ Resultiert ein Ertragsüberschuss des Vermögens, kann, nachdem angemessene Reserven zur Substanzerhaltung des Korporationsgutes gebildet und angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet wurden, ein Bürgernutzen ausgeschüttet werden.

⁴ Alle Bürgerinnen und Bürger sind in Bezug auf die Nutzungsberechtigung gleich zu behandeln.

⁵ Im Weiteren wird auf die §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Korporationen verwiesen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Aufhebung des bisherigen Korporationsreglements

Dieses Reglement ersetzt das Korporationsreglement vom 20. April 1995.

§ 40 Inkrafttreten

Das Korporationsreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:

Stephan Kost

Die Schreiberin:

Rita Kaufmann-Fischer